

# RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §54b Abs2;

VStG §54b Abs3;

## Rechtssatz

Stützt der Antragsteller seinen Antrag auf Gewährung von Ratenzahlungen darauf, daß er sich derzeit in sehr bedrängten finanziellen Verhältnissen befinde, die Schließung seines Betriebes durch die Gewerbebehörde verfügt worden sei und er derzeit kein Vermögen besitze, sind die Voraussetzungen des § 54b Abs 2 VStG gegeben, und nicht die des § 54b Abs 3 legcit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040318.X01

## Im RIS seit

31.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)